



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 117/2022/2023

09.01.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.01.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.800,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Bochum GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA

02.01.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse vor und während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 18.09.2022 in Bochum

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.800,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Bochum GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters und die schriftliche Stellungnahme der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Bochumer Fanblock mindestens 25 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. In der 88. Spielminute wurde im gleichen Fanblock ein pyrotechnischer Gegenstand (Böller) gezündet. Der Spielbetrieb wurde in beiden Fällen dadurch nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 11.01.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –